

BGer 8C_208/2024 vom 19. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_208_2024

FR: TF 8C_208/2024 du 19 mars 2025

IT: TF 8C_208/2024 del 19 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militärversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Rückerstattungsanspruch der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Pflicht zur Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen nach Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG bejahte.

E. 2.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG (in der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft stehenden Fassung) erlischt der Rückforderungsanspruch mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1 mit Hinweisen).

Rückerstattungspflichtig sind insbesondere der Bezüger der unrechtmässig gewährten Leistungen und Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Art. 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b ATSV). Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer (Art. 2 Abs. 3 ATSV). Wer unrechtmässige Leistungen lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle entgegengenommen hat, ist nicht rückerstattungspflichtig (BGE 147 V 369 E. 2.2; 140 V 233 E. 3.1 und 3.3; 118 V 214 E. 4a; 110 V 10 E. 2b; vgl. auch BGE 142 V 358 mit Blick auf Art. 35a BVG).

E. 2.3

Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden

Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestehender neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG) geltenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BGE 150 V 249 E. 3.2; 142 V 259 E. 3.2; 130 V 318 E. 5.2).

Bildete jedoch ein nicht rechtskräftiger Entscheid Basis für die zu Unrecht ausbezahlte Invalidenrente, muss kein Grund für eine prozessuale Revision oder Wiedererwägung vorliegen, um die Rückerstattung zu verlangen (Urteile 8C_106/2024 vom 8. August 2024 E. 4.2; 9C_684/2023 vom 20. Juni 2024 E. 5.1.2; mit weiteren Hinweisen; 8C_468/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 6.2.2).

E. 3.1

Die Vorinstanz stellte fest, es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin am 7. September 2021 aufgrund ihres Verrechnungsantrags infolge Überentschädigung den Betrag von Fr. 28'307.30 erhalten habe. Ein rechtskräftiger Entscheid über den (fehlenden) IV-Rentenanspruch des Versicherten sei jedoch erst mit Urteil 8C_177/2022 vom 13. Juli 2022 vorgelegen. Die im Rahmen der Rückerstattung zu beachtende relative 90-tägige Frist für die prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG sei durch die erste Verfügung der ZAS vom 30. August 2022 gewahrt worden. Ebenfalls gewahrt sei die relative dreijährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG , weshalb ein Rückerstattungsanspruch der Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 28'307.30 zu bejahen sei.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die Beschwerdegegnerin habe die relative Frist von 90 Tagen für den Erlass einer Rückerstattungsverfügung verpasst. Die ZAS als sachlich unzuständige Bundesbehörde könne nicht fristwährend anstelle einer kantonalen Behörde handeln. Ihre Rückerstattungsverfügung vom 30. August 2022 leide an einem derart schweren Mangel, dass sie nichtig sei. Aufgrund der Rücknahme der Verfügung habe die Beschwerdeführerin überdies darauf vertrauen dürfen, dass materiell keine Rückforderung (mehr) bestehe. Aus Gründen der Rechtssicherheit könne die tatsächlich zuständige Behörde nicht nach über einem Jahr mit einer gleichlautenden Verfügung einen Rückforderungsanspruch geltend machen.

E. 4.1

Es ist unbestritten, dass die ZAS für den Erlass der Rückerstattungsverfügung vom 30. August 2022 unzuständig war und sie diese, ohne nähere Begründung, auf Einsprache der Beschwerdeführerin hin wieder aufhob. Am 25. September 2023 erging eine neue, inhaltlich identische Verfügung durch die Beschwerdegegnerin.

E. 4.2

Es steht fest, dass die Beschwerdegegnerin den zurückgeforderten Betrag von Fr. 28'307.30 anlässlich eines nicht rechtskräftigen Entscheids über die Nachzahlung von IV-Rentenleistungen an den Versicherten im Umfang von Fr. 55'947.- (verrechnungsweise) unter dem Titel der Überentschädigung an die Beschwerdeführerin leistete (Sachverhalt lit. A und E. 3.1 vorne). Da kein rechtskräftig gewordener Entscheid Grundlage für den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch bildete, erübrigen sich damit - entgegen den Einwendungen der Beschwerdeführerin - Erwägungen zur Fristwahrung hinsichtlich einer

prozessualen Revision als Rückkommenstitel (E. 2.3 vorne). Somit kann ebenfalls offen bleiben, ob die zurückgenommene Verfügung der ZAS vom 30. August 2022 als nichtig oder bloss anfechtbar zu qualifizieren wäre (vgl. BGE 150 II 244 E. 4.2.1; 147 IV 93 E. 1.4.4; 145 III 436 E. 4) und ob ihr mit Blick auf die Vorbringen in der Beschwerde (E. 3.2 vorne) fristwährenden Charakter zukommen könnte.

E. 5.1

Auch letztinstanzlich bestreitet die Beschwerdeführerin den Erhalt der Fr. 28'307.30 gestützt auf ihren Verrechnungsantrag nicht. Es ist ebenso offensichtlich, dass aufgrund des Urteils 8C_177/2022 vom 13. Juli 2022 dieser Betrag zu Unrecht an sie ausgerichtet wurde. Insoweit ist nicht verständlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin als Trägerin einer Sozialversicherung gegen ihre Rückerstattungspflicht wehrt.

E. 5.2

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin richten sich einzig gegen die Einhaltung der relativen 90-tägigen Frist zur Durchführung einer prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG, die, wie dargelegt, an der Sache vorbei zielen (E. 4.2 vorne). Vielmehr ist nur die Fristwahrung nach Art. 25 Abs. 2 ATSG zu prüfen. Die relative Verwirkungsfrist von drei Jahren seit Kenntnis des Rückerstattungsanspruchs (vgl. E. 5.2 vorne) ist mit dem Erlass der Verfügung vom 25. September 2023 ohne Weiteres gewahrt. Inwiefern die Rechtssicherheit durch den Zeitablauf zwischen der Rücknahme der ersten Verfügung am 26. Februar 2023 und der neuen Verfügung durch die IV-Stelle am 25. September 2023 verletzt sein soll, wird in der Beschwerde nicht näher substantiiert und ist nicht ersichtlich. Das vorinstanzliche Urteil ist demnach zu bestätigen.

E. 6

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da sich zwei Sozialversicherungsträger gegenüberstehen, gilt hierbei der ordentliche Rahmen nach Art. 65 Abs. 3 BGG, während Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG keine Anwendung findet (SVR 2012 UV Nr. 9 S. 32, 8C_503/2011 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.